*Artikel 48 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung – keine Regelung über einen Ausnahme*zustand*, sondern über Ausnahme*maßnahmen

Obwohl insbesondere in der historischen, aber teilweise auch in der juristischen Literatur in Bezug auf die Anwendung von Artikel 48 Absatz 2 WRV von „Ausnahmezustand“ gesprochen wird und darüber hinaus teilweise – vermeintlich präziser – zwischen einem „zivilen“ und einem „militärischen Ausnahmezustand“ differenziert wird, ist zu betonen: In der Weimarer Reichsverfassung war *überhaupt kein* Ausnahme*zustand* (im engen Sinne) vorgesehen (Grau, *Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierungen*, 1922, 16[1], 19 unten[2] bis[3] 23[4]) – *weder* ein ziviler *noch* ein militärischer. Der Unterschied zwischen der Rechtslage im Kaiserreich und der Weimarer Rechtslage ist gerade Folgender:

- Artikel 68 der Reichsverfassung von 1871 lautete:

  „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).“[5]

  und

- § 4 und 16 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestimmte unter anderem:

  „Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes **geht** die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber **über**. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden **haben** den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber **Folge zu leisten**.“
  „Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.“ (https://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/pbelagerung51.htm).

---

1 „Der Gegensatz der Diktatur […] zum Ausnahmezustand“ (Abschnitts-Überschrift).

2 „der Art. 48 RV. [enthält keine …] Regelung eines Ausnahmezustandes“.

3 „Die Maßnahmen aufgrund des Art. 48 RV. sind beliebig aneinandergereihte einzelne Maßnahmen.“ (21).

4 „Die Ernennung eines Regierungskommissars oder die Verleihung besonderer Befugnisse an den Militärbefehlshaber ist keine Verhängung eines Ausnahmezustandes, sondern eine einzelne Maßnahme auf Grund des Art. 48 RV.“

5 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Deutsches_Reichsgesetzblatt_1871_016_082.jpg; vgl. in modernisierter Rechtschreibung: in: *Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof*. Mit einem Vorwort von Ministerialdirektor Dr. Brecht, 1933, 482.

Bei *dieser* Gesetzeslage war es berechtigt, zwischen

- einem erklärten, „großen“ oder militärischen Belagerungszustand (§ 4) und
- einem nicht-erklärten, „kleinen“ oder zivilen Para-Belagerungszustand (§ 16)

zu unterscheiden.[6]

Außerdem traten bestimmte Konsequenzen *automatisch* ein (*„geht […] über“*; *„haben […] Folge zu leisten“* usw.), wenn der Belagerungszustand erklärt wurde. In diesem Sinne war der „Belagerungszustand“ also tatsächlich ein festumrissener *Zustand* (auch wenn fakultative Maßnahmen hinzukommen konnten).

- Dem gegenüber sah die Weimarer Verfassung keine *Erklärung*[7] eines Belagerungs-, Ausnahme- oder ähnlichen -zustandes vor, der bestimmte zwangsläufige Konsequenzen hatte. Vielmehr stand dem Reichspräsidenten, wenn etwas Bestimmtes tatsächlich der Fall war, ein *Spektrum* an Maßnahmen zur Verfügung, von denen er *keine einzige ergreifen mußte*. Das heißt: Die Staatsschutzkonzeption wurde
  - sowohl unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsvoraussetzungen (Wegfall der besonderen Form der Verkündung [Trommelschlag usw.] [s. noch einmal FN 7])
  - als auch der Rechtsfolgen (Maßnahmen statt Zustand)

  flexibilisiert („Tendenz zur Entformalisierung der vordem starren und ritualisierten Regeln“[8]).[9]

---

6 „Zunächst kannte das preußische Gesetz in seinem § 16 die Befugnis des Staatsministeriums, […] ohne Erklärung des Belagerungszustandes bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die schon genannten Freiheitsrechte – jedoch ohne das Verbot der Ausnahmegerichte – zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen. […] dieses [Institut wurde] später als ‚kleiner Belagerungszustand‘ bezeichnete[t …]. Bedeutsam aber war, daß die Verfügung über den kleinen Belagerungszustand ausschließlich in der Hand des Staatsministeriums blieb. […]. Anders sah es mit dem sogenannten großen oder echten Belagerungszustand aus: […].“ (Kreutzer, *Der Ausnahmezustand im deutschen Verfassungsrecht*, in: Fraenkel [Hg.], *Der Staatsnotstand*, 1965, 9 - 38 [14])

7 „Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.“ (§ 3 Satz 1 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851; https://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/pbelagerung51.htm)

8 Hase, *„Bonn“ und „Weimar“*, in: Deiseroth/Hase/Ladeur (Hg.), *Ordnungsmacht?*, 1981, 69 - 84 (72).
Vgl. auch: Es wurde „kein Anstand [wurde] daran genommen, daß es zur Auslösung von Ausnahmemaßnahmen keines besonders formalisierten Aktes mehr bedurfte wie im alten Recht, sondern daß die Ausnahmegewalt des Reichspräsidenten jeden Tag latent vorhanden war“ (Kreutzer, *Der Ausnahmezustand im deutschen Verfassungsrecht*, in: Fraenkel [Hg.], *Der Staatsnotstand*, 1965, 9 - 38 [27]).

9 Diese Flexibilisierung der Staatsschutzkonzeption macht es auch *schwierig*, weitreichende **juristische** Konsequenzen daran zu knüpfen, daß – nach Angaben von Voigt (*Kampfbünde der Arbeiterbewegung*, 2009, 58) – „Ruhe und Ordnung [in Sachsen 1923 …] nicht mehr gefährdet [waren] als in anderen Regionen“. (Artikel 48

> Wenn der Kaiser im Kaiserreich den Kriegszustand (der König in Preußen den Belagerungszustand) erklärte, so hieß das also *etwas ganz Bestimmtes*; unter Geltung der Weimarer Verfassung stand dem Reichspräsidenten dagegen bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 48 WRV ein *Spektrum* an *möglichen, aber nicht obligatorischen* Maßnahmen zur Verfügung.

(Ich werde daher in den folgenden Teilen dieser Serie[10], wenn in Zitaten und Veröffentlichungstiteln in Bezug auf Artikel 48 WRV das Wort „Ausnahmezustand“ vorkommt, ein rotes Sternchen voranstellen, um daran zu erinnern, daß der Ausdruck zumindest ungenau ist.)

Eine *andere* Frage ist, ob die im jeweiligen Einzelfall konkret ergriffenen Maßnahmen zulässig waren – dies unter anderem unter dem Gesichtspunkt, daß Artikel 48 Absatz 1 und 2 *unterschiedliche* Tatbestandsvoraussetzungen hatten und *unterschiedliche* Rechtsfolgen benannten:

> „[1] Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

WRV ist – wie gesagt – **keine** ‚*wenn, dann muß*‘-, sondern eine ‚*wenn, dann kann*‘-Norm.)
Politisch läßt sich dagegen ohne weiteres kritisieren, daß die Reichsregierung gegenüber den linken Regierungen in Gotha 1920 sowie in Sachsen und Thüringen 1923 streng und gegenüber der jahrelangen rechten Regierung in Bayern großzügig war [*] – aber *das* (*lieber nach rechts als nach links zu integrieren*) war die Grundkonzeption der Politik SPD, DDP und Zentrum.
Dies führt zu folgenden Fragen:

- Hätten SPD, DDP und Zentrum stärker mit den Strukturen des noch „mit feudalem Beisatz vermischte[n]“ und bloß „von der Bourgeoisie beeinflusste[n]“ „bureaukratisch gezimmerte[n], polizeilich gehütete[n] Militairdespotismus“ (MEGA I/25, 3 - 25 [22 <Zeile 33 - 35>]; *Gotha*) des Kaiserreichs brechen können, *ohne* die modernen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnis – die sie eh nicht gefährden wollten – zu gefährden?
- Falls nein: *Warum* war das so in Deutschland – daß moderne Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse nur mit diesem Traditionsballast lebensfähig waren?

[*] Siehe dazu:

- „harte[s] Vorgehen gegen die Linken in Sachsen, das sich allzu kraß von der zaghaften Behandlung der Rechten in Bayern unterschied“ (Büttner, *Weimar – die überforderte Republik 1918-1933*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*. Band 18 [bis 23] hrsg. von Benz, 2010[10], 171 - 767 [425])
- „Eine wesentlich weniger energische Haltung als gegenüber der sächsischen und thüringischen Regierung legten Reichsregierung und Reichswehrführung gegenüber Bayern an den Tag“ (Kolb/Schumann, *Die Weimarer Republik*, 2022[9], 54)
- „die Reichswehr durfte die verfassungsrechtlich korrekt zustande gekommenen Koalitionsregierungen von Sachsen und Thüringen (die von der KPD auch als Sprungbrett zum ‚deutschen Oktober‘ verstanden wurden) mit Gewalt absetzen, während die Fronde der bayerischen Rechtsaußen-Regierung gegen das Reich zugleich toleriert wurde“ (Hoffmann, *Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur*, 1996, 339)

10 Bisher:

- Teil I: *Einleitung*;
  - *Kurze Erläuterungen zum Begriff „Freistaat“*;
  - *Kurze Erläuterungen zur Bezeichnung „Zeitfreiwillige[nverbände]“*.

Morgen wird es mit Teil II zur Reichsexekution gegen Gotha 1920 weitergehen.

> [2] Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“ (https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1919&page=1594&size=45)

Also:

	Tatbestandsvoraussetzung	Rechtsfolge
Absatz 1	„ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt“.	„*kann* der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten“.
Absatz 2	„im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder **gefährdet** wird“ (Hv. hinzugefügt).	• „Der Reichspräsident *kann* […] die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten“ (Hv. hinzugefügt). • „*darf* er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen“ (Hv. hinzugefügt).

Es stellten sich also juristisch immer *zwei* Fragen:

- War zumindest eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt?

- Was besagten die Rechtsfolgen genau? Was war – jeweils spezifisch – erlaubt, wenn eine der beiden oder beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist/sind? Und: Was war trotzdem *nicht* erlaubt?

In der hiesigen Artikel-Serie geht freilich zunächst einmal um die Darstellung des historischen Kontextes der Artikel 48-Anwendungen; die juristischer Prüfung der Subsumierkeit der jeweiligen Situation unter Artikel 48 WRV wäre ein zweiter Analyse-Schritt.